

ALLGEMEINE VERKAUFS- & LIEFERBEDINGUNGEN

Stand 10/2020

I. Geltung

1. Wir liefern und arbeiten ausschließlich zu den nachstehenden Allgemeinen Verkaufs- und Lieferbedingungen, gleichgültig, ob es sich im Einzelfall um einen Kauf-, Werk- oder Werkliefervertrag oder ein anderes Vertragsverhältnis handelt.
2. Geschäftsbedingungen des Bestellers akzeptieren wir nicht.
3. Sofern wir selbst oder durch uns beauftragte Unternehmen Arbeiten durchführen, gelten zusätzlich unsere besonderen Montagebedingungen.

II. Vertragsabschluss und -änderungen

1. Unsere Angebote sind stets freibleibend. Zwischenverkauf der als vorrätig angegebenen Sorten und Mengen behalten wir uns ausdrücklich vor.
2. Fügen wir einem Angebot Unterlagen - wie Abbildungen, Zeichnungen, Gewichts- und Maßangaben - bei, so sind diese nur annähernd maßgebend, soweit wir sie nicht als verbindlich bezeichnen. Wir behalten uns an Kostenvorschlägen, Zeichnungen und anderen Unterlagen das Eigentums- und Urheberrecht vor; die Unterlagen dürfen Dritten nicht zugänglich gemacht werden.
3. Der Vertrag wird durch unsere Auftragsbestätigung verbindlich festgelegt, sofern wir das Geschäft alsbald nach (fern-)mündlichen Verhandlungen bestätigen und der Besteller Kaufmann ist oder als Selbständiger nicht nur geringfügig am Geschäftsleben teilnimmt und das Geschäft im Betrieb seines Unternehmens abschließt. Dies gilt nicht, wenn wir vernünftigerweise nicht mit dem Einverständnis des Bestellers rechnen konnten oder wenn der Besteller unserer Bestätigung unverzüglich widerspricht.
4. Ergänzungen und Änderungen des Vertrages müssen schriftlich vereinbart werden.

III. Preise

1. Sofern unsere Vergütung nicht fest vereinbart ist, sind unsere am Liefertag gültigen Preise beziehungsweise unsere am Arbeitstag gültigen Satze maßgebend.
2. Die Preise verstehen sich ab Werk und zuzüglich Mehrwertsteuer.
3. Nebenkosten für Verpackung, Transport, Versicherung und dergleichen sind in den Preisen nicht enthalten. Die Lieferung der Ware durch uns erfolgt grundsätzlich auf DB (Euro-)Paletten. Sie werden berechnet und nur bei Rückgabe durch den Kunden an unser Werk gutgeschrieben. Die Paletten müssen bei Rückgabe in einem einwandfreien Zustand sein.
4. Unsere angebotenen Frachtkostenpreise basieren stets auf voll ausgelasteten Frachtzügen (20 t). Bei Kleinsendungen, d. h. auch bei Teillastungen, sind wir berechtigt, Mindestrechnungsbeträge oder Zuschläge zu fordern, unabhängig von dem vorher angebotenen Frachtkostenpreis.

IV. Zahlungsbedingungen, Aufrechnung

1. Unsere Rechnungen sind innerhalb von zehn Tagen nach Rechnungsdatum ohne jeden Abzug in Euro zu bezahlen, sofern von uns nicht ausdrücklich längere Zahlungsziele schriftlich angeboten oder bestätigt worden sind.
2. Bei Verzug ist unsere Vergütung mit 8 % über dem Basiszinssatz der Europäischen Zentralbank jährlich zu verzinsen. Dem Besteller steht der Nachweis offen, dass unser Schaden geringer ist. Unser Anspruch auf Ersatz weiteren Schadens bleibt unberührt.
3. Wechsel und Schecks nehmen wir nur zahlungshalber an; die Kosten der Diskontierung und der Einziehung trägt der Besteller. Bei Wechselzahlung gewahren wir keinen Kassenskonto.
4. Zahlungen gelten erst dann als bewirkt, wenn wir endgültig über den Betrag verfügen können.
5. Der Besteller darf gegen unsere Forderungen aus diesem Vertrag nur mit unbestrittenen oder rechtskräftig festgestellten Forderungen aufrechnen.

V. Leistungszeit, Verzug, Zurückbehaltung, Erfüllungsort, Teilleistungen

1. Liefer- und Arbeitsfristen beginnen erst, wenn wir uns mit dem Besteller über sämtliche Einzelheiten der Ausführung und alle Bedingungen des Geschäfts geeinigt haben.
2. Verspätet sich unsere Leistung, so geraten wir dennoch nicht in Verzug, solange dies auf Umständen beruht, die wir bei billigerweise zu erwartender Sorgfalt nicht voraussehen und verhüten konnten

und durch zumutbare Maßnahmen nicht überwinden können. Auch witterungsbedingte Verzögerungen gehen nicht zu unseren Lasten und begründen keinen Verzug. Für die Einhaltung tageszeitgenauer Liefertermine können wir nicht garantieren. Bei verspäteter Lieferung können uns keine Kosten für Wartezeiten oder sonstige Auslagen in Rechnung gestellt werden.

3. Wir sind zur Zurückbehaltung unserer Leistung berechtigt, solange der Besteller seine Verpflichtungen gegenüber uns aus diesem oder einem anderen Vertrag oder einem sonstigen Rechtsgrund nicht erfüllt.
4. Ist der Vertrag für den Besteller ein Handelsgeschäft, so darf er das uns Geschuldete nur dann zurückbehalten, wenn wir unsere Pflichten aus dem Vertrag grob schuldhaft verletzen oder unsere Leistung grob mangelhaft ist.
5. Erfüllungsort für Lieferungen ist Melle.
6. Wir sind zu Teillieferungen berechtigt.

VI. Gefahrtragung, Versand und Entgegennahme

1. Alle Sendungen reisen auf Gefahr des Bestellers. Wir wählen Versandart und -weg. Wir sind nicht verpflichtet, die Ware gegen Transportschaden zu versichern.
2. Die Gefahr geht spätestens mit der Absendung der Ware auf den Besteller über; dies gilt auch dann, wenn wir die Versandkosten oder die Anfuhr übernehmen.
3. Verzögert sich der Versand infolge von Umständen, die wir nicht zu vertreten haben, so geht die Gefahr spätestens zum Zeitpunkt der Versandbereitschaft auf den Besteller über.
4. Angelierte Gegenstände sind, auch wenn sie Mängel aufweisen, vom Besteller unbeschadet seiner Rechte entgegenzunehmen und aufzubewahren. Werden solche Gegenstände dennoch montiert oder verbaut, sind wir von jeglicher Gewährleistung und etwaiger Nachlieferungsverpflichtung frei. Auch weitergehender Schadenersatz sowie Geltendmachung von Nachbesserungs- oder Ersatzkosten sind ausgeschlossen.

VII. Transportschäden

1. Der Besteller hat durch Transport entstandene Beschädigungen oder Verlust uns unverzüglich schriftlich anzuzeigen und die Sendung bis zur alsbaldigen Besichtigung durch uns, durch den Transportunternehmer oder -versicherer unverändert liegen zu lassen. Dies gilt auch dann, wenn sich ein Transportschaden erst beim Verarbeiten der Ware oder später zeigt.
2. Erfolgt der Transport per Bahn, sind Transportschaden oder Verlust zu ihrer Anerkennung durch eine bahnamtliche Tatbestandsaufnahme auf dem Frachtbrief festzuhalten.

VIII. Aufstellung und Verarbeitung von Materialien

1. Wir übernehmen keine Haftung für die Tragfähigkeit des Bodens am Aufstellungsort oder des Baugrundes oder die sonstige Eignung des Aufstellungsorts.
2. Alle Mauer-, Betonier-, Kanalisations- und sonstigen Nebenarbeiten obliegen dem Besteller.
3. Beim Anliefern von schweren Teilen durch den Spediteur hat der Besteller kostenlos Helfer sowie erforderliche und bei Bedarf fahrbare Hebezeuge und Gerüstzeuge zu stellen. Der Besteller hat für geeignete Anfahrtswege für 40 t Gesamtgewicht zu sorgen.
4. Das Abladen hat unverzüglich und sachgerecht durch vom Besteller in genügender Anzahl zu stellender Arbeitskräfte und Gerätschaften zu erfolgen. Wartezeiten werden dem Besteller berechnet.
5. Verlässt das Lieferfahrzeug auf Anweisung des Bestellers den befahrbaren Anfahrtsweg, so haftet dieser für auftretende Schaden an Fahrzeug, Ladung und fremdem Eigentum. Dadurch bedingte zusätzliche Warte- und Entladekosten gehen zu seinen Lasten.

IX. Mängelrüge, Gewährleistung und Gewährleistungsfrist

1. Der Besteller hat offensichtliche Mängel unverzüglich, spätestens jedoch binnen 3 Tage nach Erhalt unserer Lieferung uns schriftlich anzuzeigen; versäumt er dies, gilt unsere Leistung insoweit als vertragsgemäß. Ist der Vertrag für den Besteller ein Handelsgeschäft, so gelten die §§ 377, 378, 381 II HGB.
2. Bei Gefahrübergang vorhandene Mängel unserer Leistung beseitigen wir nach unserer Wahl durch Nachbesserung oder

Neulieferung. Ersetzte Teile werden unser Eigentum. Die Kosten der Nachbesserung durch Dritte ohne unsere vorherige Zustimmung übernehmen wir nicht. Schlägen Nachbesserung oder Neulieferung zweimalig fehl, so kann der Besteller Herabsetzung der Vergütung (Minderung) oder Rückgängigmachung des Vertrags (Wandelung) fordern. Diese Rechte beziehen sich jeweils nur auf die mit Mangel behafteten Teile der Lieferung, sofern dies dem Besteller zumutbar ist.

3. Für vom Besteller geliefertes oder auf Grund von ihm vorgegebener Spezifikationen beschafftes Material sowie für vom Besteller vorgegebene Konstruktionen leisten wir keine Gewähr.
4. Bei Verkauf gebrauchter Materialien leisten wir keine Gewähr für etwaige Sachmangel.
5. Die Gewährleistungsfrist beträgt bei Lieferungen 12 Monate ab dem Erhalt der Ware, bei Arbeiten durch uns 12 Monate von der Abnahme an, bei Arbeiten durch uns an Bauwerken 30 Monate. Dies gilt nicht bei von arglistig verschwiegenen Mängeln.

X. Schadenersatz und Verjährung

1. Geraten wir mit unserer Leistung in Verzug, so ersetzen wir dem Besteller seinen auf Grund gewöhnlichen Geschehensablaufes eingetretenen Schaden bis zur Höhe von 2 % unserer Vergütung für jeden Tag des Verzugs, höchstens aber das Doppelte unserer Vergütung. Bei Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit ersetzen wir den vollen Schaden.
2. Wird unsere Leistung durch eine von uns begangene schuldhaftige Pflichtverletzung unmöglich oder müssen wir sonst Schadenersatz wegen Nichterfüllung leisten, so ersetzen wir dem Besteller den auf Grund gewöhnlichen Geschehensablaufes entstandenen Schaden bis zum Doppelten unserer Vergütung. Bei Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit ersetzen wir den vollen Schaden. Bei einer nur leicht fahrlässigen Verletzung wesentlicher Vertragspflichten durch uns ist unsere Haftung begrenzt auf den vertragstypischen vorhersehbaren Schaden.
3. Ansonsten haften wir nur für grob fahrlässige oder vorsätzliche Verletzung unserer Pflichten. Dies gilt auch für Auskünfte, Beratungen sowie für unerlaubte Handlungen in Anbahnung, Abschluss und Abwicklung des Vertrages.
4. Unsere Geschäftsführer und unsere Mitarbeiter haften dem Besteller für in Anbahnung, Abschluss und Abwicklung des Vertrages begangene unerlaubte Handlungen nur bei Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit.
5. Ein Anspruch des Bestellers auf Ersatz von Mangel- und Mangelfolgeschaden verjährt bei Lieferungen in 12 Monaten von der Ablieferung an, bei Arbeiten und Sonderanfertigungen durch uns in 12 Monaten, bei Arbeiten an Bauwerken in 30 Monaten seit der Abnahme. Dies gilt nicht, wenn wir den Mangel arglistig verschwiegen haben.
6. Schadenersatzansprüche des Bestellers aus Verzug, Unmöglichkeit und Verletzung sonstiger vorvertraglicher und vertraglicher Pflichten verjähren in zwei Jahren seit dem Ende des Jahres, in dem sie entstanden sind.
7. Etwaige Ansprüche des Bestellers auf Schadenersatz wegen Fehlens garantierter Eigenschaften, wegen Verletzung sonstiger wesentlicher, aus der Natur des Vertrages folgender und für die Erreichung des Vertragszwecks wichtiger Pflichten, wegen arglistigen Verschweigens eines Mangels sowie aus Produzentenhaftung bleiben in jeder Hinsicht unberührt.

XI. Rücktritt, Kündigung, Abtretung

1. Kommen wir mit der Leistung in Verzug, so kann der Besteller uns eine angemessene Nachfrist setzen und androhen, unsere Leistung abzulehnen. Sofern wir dann nicht innerhalb dieser Frist leisten, kann der Besteller vom Vertrag zurücktreten. Die Nachfrist muss uns die Vollendung der bereits in Angriff genommenen Leistung ermöglichen; regelmäßig darf die Nachfrist zwei Wochen nicht unterschreiten.
2. Ein Recht des Bestellers zur jederzeitigen Kündigung ist ausgeschlossen.
3. Verschlechtern sich die Vermögensverhältnisse des Bestellers wesentlich, wird gegen ihn ein Insolvenzverfahren eröffnet oder wird er bei Gefährdung unseres Leistungsanspruchs objektiv kreditunwürdig, so sind wir zum Rücktritt vom Vertrag berechtigt.
4. Der Besteller kann seine Rechte aus diesem Vertrag ohne unsere Zustimmung nur an Versicherer abtreten und nur soweit diese für einen vom Besteller erlittenen Schaden aufkommen. Dies gilt nicht für Geldforderungen im Sinne des § 354a HGB.

XII. Sicherung

1. Wir behalten uns das Eigentum an den von uns gelieferten Waren bis zur vollständigen Bezahlung des Preises und aller sonstigen auch künftigen Forderungen aus der Geschäftsverbindung mit dem Besteller vor.
2. Eine Be- und Verarbeitung der Vorbehaltsware durch den Besteller erfolgt unentgeltlich für uns, ohne dass wir hieraus verpflichtet werden; die neue Sache wird unser Eigentum. Bei Verarbeitung mit anderen Waren, nicht dem Besteller gehörenden Waren, erwerben wir Miteigentum an der neuen Sache nach dem Verhältnis des Wertes der Vorbehaltsware zum Wert der anderen Waren; bei Verbindung, Vermischung und Vermengung mit anderen Waren erwerben wir

Miteigentum entsprechend den gesetzlichen Bestimmungen. Erwirbt der Besteller durch Verbindung, Vermischung oder Vermengung Alleineigentum, so überträgt er schon jetzt das Miteigentum nach dem Verhältnis des Wertes der Vorbehaltsware zum Wert der anderen Ware im Zeitpunkt der Verbindung, Vermischung oder Vermengung. Der Besteller hat in den vorstehenden Fällen die in unserem Eigentum oder Miteigentum stehende Sache, die ebenfalls Vorbehaltsware im Sinne der nachfolgenden Bestimmungen ist, unentgeltlich zu verwahren.

3. Die aus einer Weiterveräußerung der Vorbehaltsware entstehenden Forderungen tritt der Besteller schon jetzt in Höhe des Wertes der Vorbehaltsware mit allen Nebenrechten an uns ab. Entsprechendes gilt, wenn die Vorbehaltsware als wesentlicher Bestandteil in das Grundstück eines Dritten eingebaut wird. Steht die Vorbehaltsware in unserem (Mit-) Eigentum, so werden die Forderungen in Höhe des Betrages abgetreten, der dem Wert unseres Anteils am Gesamtwert entspricht. Die Vorausabtretung erstreckt sich auch auf eine etwaige Saldoforderung aus laufender Rechnung. Der Besteller ist zur Einziehung der Forderung ermächtigt.
4. Solange der Besteller seinen Verpflichtungen uns gegenüber nachkommt, ist er berechtigt, über die Vorbehaltsware im ordentlichen Geschäftsgang und unter Eigentumsvorbehalt zu verfügen, soweit die Forderungen nach Ziffer 3 wirksam übergehen. Außergewöhnliche Verfügungen wie Verpfändungen, Sicherungsübereignungen und jegliche Abtretung sind unzulässig. Zugriffe Dritter auf die Vorbehaltsware oder abgetretene Forderungen, insbesondere Pfändungen, sind uns unverzüglich mitzuteilen.
5. Gerät der Besteller mit einer uns geschuldeten Zahlung länger als eine Woche in Verzug oder gerät er in Vermögensverfall, stellt er insbesondere seine Zahlungen ein, so werden unsere Forderungen sofort fällig und jeglicher Zahlungsaufschub endet. In diesen Fällen sind wir befugt, die Vorbehaltsware an uns zu nehmen und die Einziehungsermächtigung zu widerrufen. Der Besteller ist - unter Ausschluss von Zurückbehaltungsrechten - zur Herausgabe verpflichtet. Die Geltendmachung des Eigentumsvorbehalts sowie die Pfändung der Liefergegenstände durch uns gelten außer bei Abzahlungsgeschäften nicht als Rücktritt vom Vertrag. Sämtliche Kosten der Rücknahme und der Verwertung trägt der Besteller, wir sind zum freihändigen Verkauf berechtigt. Auf Verlangen hat uns der Besteller unverzüglich eine Aufstellung über die uns nach Maßgabe von Ziffer 3 abgetretenen Forderungen sowie alle weiteren zur Geltendmachung unserer Rechte erforderlichen Auskünfte und Unterlagen zu übermitteln und den Schuldnern die Abtretung anzuzeigen.
6. Wir verpflichten uns zur Freigabe von Sicherheiten nach unserer Wahl, soweit der Wert unserer Sicherheiten die Summe unserer Forderungen aus der Geschäftsverbindung um mehr als 20 % übersteigt.
7. Ist der Eigentumsvorbehalt oder die Abtretung nach dem Recht des Landes, in dem sich die Ware befindet, nicht wirksam, so gilt die dem Eigentumsvorbehalt oder der Abtretung in diesem Land am nächsten kommende Sicherheit als vereinbart. Ist hiernach die Mitwirkung des Bestellers erforderlich, hat er alle Rechtshandlungen vorzunehmen, die zur Begründung und Erhaltung solcher Rechte erforderlich sind.

XIII. Schutzrechte

Haben wir nach Zeichnungen, Modellen, Mustern oder unter Verwertung von beigestellten Teilen des Bestellers zu liefern, so steht dieser dafür ein, dass hierdurch Schutzrechte Dritter nicht verletzt werden. Der Besteller stellt uns von etwaigen Ansprüchen Dritter frei und ersetzt uns den entstehenden Schaden sowie unsere Kosten und Aufwendungen. Wird dem Besteller und/oder uns die Herstellung oder Lieferung von einem Dritten unter Berufung auf ein Schutzrecht untersagt, sind wir auch ohne Prüfung der Rechtslage berechtigt, die Arbeiten einzustellen.

XIV. Rechtswahl und Gerichtsstand

1. Es gilt ausschließlich deutsches Recht. Die Geltung des UN-Kaufrechts (CISG) ist ausgeschlossen.
2. Ist der Besteller Kaufmann, juristische Person des öffentlichen Rechts oder ein öffentlich-rechtliches Sondervermögen, so ist Melle Gerichtsstand für alle Streitigkeiten aus diesem Vertragsverhältnis. Wir sind jedoch berechtigt, den Besteller auch an seinem Sitz zu verklagen.

XV. Datenschutz

Wir sind berechtigt, die bezüglich der Geschäftsbeziehungen oder in Zusammenhang mit diesen erhaltenen Daten über den Besteller, gleich ob diese vom Besteller selbst oder von Dritten stammen, im Sinne des Bundesdatenschutzgesetzes zu verarbeiten.

XVI. Sonstiges

Sollten einzelne Bestimmung dieser Allgemeinen Verkaufs- und Lieferbedingungen ungültig sein oder ungültig werde, so wird dadurch die Gültigkeit der Bedingungen im Übrigen nicht berührt. In einem solchen Falle ist die ungültige Bestimmung in dem Sinne umzudeuten oder zu ergänzen, dass der mit der ungültigen Bestimmung beabsichtigte wirtschaftliche Zweck erreicht wird.